

< aus Beilage zu Zl. 11111/48 >

Aktenvorlage und Aeusserung der Antrags-
gegnerin.

2 fach 1 Rubrik
1 Beilage
(Aktenbündel)

Aktenbündel
ausdel

Die Prokuratur entspricht der mit Beschluss
der Rückstellungskommission beim L.G. für
ZRS Wien zu 63 RK 763/47 vom 12.5.1948
ausgesprochenen Aufforderung, die in ~~ihren~~
ihren Händen befindlichen Akten, auf die
sie sich in ihrer Gegenäusserung beruft,
vorzulegen.

Sie legt hiemit die Akten

- 1.) U 13141-4b-40, Oesterreichische Landes-
regierung, Abwicklungsstelle Unterricht,
 - 2.) S 3836 B und S 3837 B, der Oberfinanz-
präsident Wien
 - 3.) 14 K 42, Institut für Denkmalpflege,
 - 4.) IV-4b-355.135/39, Ministerium für innere
und kulturelle Angelegenheiten,
 - 5.) IV-4b-356.866/39, Ministerium für innere
und kulturelle Angelegenheiten,
 - 6.) U 8123 - 46 | 1940
 - 7.) IV-4b-7837/40, Ministerium für innere
und kulturelle Angelegenheiten
- vor.

Bemerkt wird, dass der in der Gegen-

7. 6. 48
24. 1 R. 1 1948
Aktenbündel
eingeschränkt
eingeschränkt

Ausserung bezeichnete Brief des Min.Direktors Dr.Hieke an Dr.Seiberl nicht auf Seite 88 des Aktes 14 K 42, sondern auf Seite 80 desselben Aktes zu finden ist.

Zur Stellungnahme des Antragstellers wird vorgebracht: "

Zu a) Hitler ^{war} ~~ist~~ nicht erst auf Grund der nationalsozialistischen Machtübernahme ^{finanziellen} in der Lage gewesen, das gegenständliche Bild zu kaufen. Es muss als offenkundig bezeichnet werden, dass er die Mittel zum Ankauf eines solchen Wertobjektes auch schon vor dem Jahre 1938 gehabt hat. Der Umstand, dass sein Ankauf unter Widmung des Gemäldes für ein neu zu ~~errichtendes~~ ^{errichtendes} Museum erfolgte (Amtsvermerk des Dr.Berg auf Akt U 13141), beweist bereits, dass das Bild von Hitler als Exponent des Staates erworben wurde und daher staatliche Mittel zum Ankauf verwendet wurden, die jedem Staatsoberhaupt autoritär organisierter Staatswesen, ~~wie etwa auch in Oesterreich während der Geltung der Verfassung 34,~~ zur Verfügung gestanden hätten. *Wichtig!*

Zu b) Auch die in der vorgelegten Akten dargelegte Vorgeschichte der zahlreichen Verkaufsvorläufe des Antragstellers seit 1933 zeigt ~~1/2~~, dass auch dann, wenn die nationalsozialistische Machtübernahme nicht eingetreten wäre, ein Verkauf des Bildes in das Ausland unmöglich gewesen sein würde.

(notariell)
wird in § 2(7) des III
Richt. Ges. nur auf
die "Machtübernahme"
in Österreich Bezug
genommen und es be-
weist keine weiteren
Tatsachen, dass Hitler auch ohne
u. schon ~~vor~~ ^{vor} dieser ~~Machtüber-~~
nahme in der Lage ge-
wesen wäre, die Mittel
für den gegenständlichen
Kauf aufzubringen.

Dies vor allem, weil die gesetzlichen Beschränkungen des Denkmalschutz- und des Ausführverbotsgesetzes schon seit 1923 in Oesterreich geltende Vorschriften waren, die ~~ebenso im Dritten Reiche~~ ^{auch nach dem 13.3.1938} für das Land Oesterreich weitergegolten haben.

Zu c) Ebensowenig kann behauptet werden, dass der Verkauf des Gemäldes nur wegen der politischen Machtfülle der nach dem 13.3.1938 auftretenden Kaufwerber zustande gekommen ist. So wie der Verkauf an Reemtsma als ~~Strickmann Görings~~ ^{ihres Klische} nur durch ein freiwilliges, die Kunstverwaltung ^{überraschendes} Anbot des Antragstellers ^{versucht wurde} und dessen Initiative entsprang, kann auch der Verkauf an Hitler nur als ein Rechtsgeschäft angesehen werden, das keinerlei Ausnützung politischer ^{seitens des Käufers} Machtbefugnisse ^{aufweist}.

Hitler hätte dann nicht schon bei dem ersten, vom Antragsteller an ihn erfolgten Kaufanbot (vertraulicher Bericht im Akte 335.135 aus 1939) den Ankauf des Bildes wegen des zu hohen Kaufpreises von 1,7 Mill. RM ablehnen brauchen. ^{hätte} Der Antragsteller ^{hätte} ~~te~~ ebensowenig ein ^{zu} weiteres, freiwilliges Anbot an die staatlichen Kunstverwaltungsstellen ^{gestützt gewesen} stellen müssen, wobei ihm klar sein musste, dass das Bild nach dem über Intervention bei Hitler gescheiterten Verkauf an ~~Reemtsma~~ nur mit der Zwischenkunft Hitlers, angekauft werden würde (Brief des Dr. Egger vom 12.4.

Abstr]

40 im Akte U 8123/40).

Schon aus diesen Ausführungen geht hervor, dass auch dann, wenn der Antragsteller politischer Verfolgung ausgesetzt gewesen wäre, der Kaufvertrag niemals aus den im § 1 des Gesetzes St.G.Bl.Nr.10/45 genannten Gründen erfolgte. Hitler hätte ~~sich~~ ^{sich} bei solchen Gründen ~~sich~~ auf keine eingehenden Verhandlungen und Auseinandersetzungen über die Höhe des Kaufpreises eingelassen, ebensowenig hätte es gegenüber dem Antragsteller bzw. dessen Vertreter umständlicher Erwägungen oder einer Berücksichtigung ^{finanzieller} ~~des~~ Interessen des Antragstellers bedurft, wie sie tatsächlich stattgefunden haben (etwa Akt U 8123 und Akt S 3638 B § des Oberfinanzpräsidenten Wien).

^{Wären} Schliesslich kann auch der Hinweis des Antragstellers auf den in gleicher Weise wie Hitler einzuschätzenden Kaufpartner Göring nichts nützen.

Auch hier hätte der ~~Antragsteller~~ ^{Antragsteller}, wenn ihm der Verkauf an Reemtsma, nämlich Göring, unliebsam gewesen wäre, gerade bei Stellen der örtlichen Kunstverwaltung die beste Stütze gehabt. Eben diese hat er aber umgangen (Akt 13141), sodass diese Stellen schliesslich von selbst und nur unter grössten Schwierigkeiten diesen Verkauf ~~umsetzen~~ hintertreiben konnten, welchen der Antragsteller angeblich gezwungenermassen

abgeschlossen haben will.

Wie aus den vorgelegten Akten in ihrem Zusammenhang immer wieder ersichtlich ist, sind ^{auch} die Vermögensverhältnisse des Antragstellers gerade schon vor dem Jahre 1938 solche gewesen, dass er nicht erst nach der n.s. Machtübernahme immer wieder einen Abverkauf des Bildes - selbst gegen den erklärten Willen seines Erblassers (Seite 71 und 72 des Aktes 14 K 42) - betriebl und betreiben musste, u. zwar nicht

wegen der politischen Verhältnisse, sondern einzig u. allein wegen seiner sowohl vor als auch nach 1938 unzureichenden finanziellen Lage.

Ueber den nach der ~~Fatsachen~~ und Rechtslage allein in Betracht kommenden Wert des Bildes im Inlande ^{schliesslich gemessen} spricht die Höhe des Kaufpreises im Falle Reemtsma, wie auch letztlich das Anbot des Antragstellers an die staatlichen Stellen, sogar mit einer höheren Summe, die Grundlage für den Ankauf durch Hitler wurde und ^{schon} auch tatsächlich dem Antragsteller ^{aus} bezahlt wurde (Brief Dr. Egger vom 12.4.40 im Akt U 8

hat sie der Antragsteller verlangt,

≠ wobei der Kaufpreis

Insofern muss daher auch der Streik von 10.000.000.-- Schilling im Sinne der Verordnung vom 31.10.1947, BGBl. Nr. 259/47 (RA-Tarif) als zu hoch bemängelt und die Bewertung mit 1,65 Mill Schilling beantragt werden.

Finanzprokuratur.
Wien, am 4. Juni 1948.

mi
DL
7/6

Rept. 76.5

7/7

Schwerer einer Monat zu spät oder um
11 Monate zu früh!
zu Beschigung v. Vater Ehrens

11-7/576

"Vater Nym: zufällig
"Einlegen"

Mi

16.6.48

II. Ältere Rückstände waren jedoch ohne Anmeldebehelfe der Prokurator mitzuteilen. Wegen solcher Rückstände ist die Exekution während des Ausgleichsverfahrens ausgeschlossen.

Das vorstehend unter Z. II von den nicht bevorrechteten Abgaben Gesagte gilt auch von etwaigen anderen Forderungen der Republik Österreich oder ihr gleichgestellter Vermögensschaften, die nicht die Natur öffentlicher Abgaben haben.

III. Durch das Ausgleichsverfahren wird dem Schuldner die Vermögensverwaltung nicht entzogen; Zahlungsaufträge, Mahnungen, Exekutionsdrohungen u. dgl. sind daher an ihn und nicht an den Ausgleichsverwalter zu richten.

IV. Von bloßen Fehlanzeigen wäre abzusehen.

Finanzprokurator.

Wien, am 194.....

In Vertretung:

Gefertigten vorgesprochen und nach Fühlungnahme mit der Finanzprokurator, die den Bund im Rückstellungsverfahren vertritt, mitgeteilt, dass sein Mandant einen Ausgleich dieser Sache mit der Erwägung anbiete, dass es auch dem Bund nicht gleichgültig sein könnte, ein so berühmtes Bild zu besitzen und in seinen bedeutendsten öffentlichen Sammlungen zu zeigen, an denen - wenn ~~Hitler~~ der derzeit schwebende Rechtsstreit für ihn günstig ausgehen sollte - doch immer das Odium haften bleibe, dass es dem früheren Eigentümer zwangsweise abgenommen worden sei und dieser niemals den vollen Preis für dieses Kunstwerk erhalten habe. Jaromir Czernin wäre bereit, auf alle Ansprüche dieses Bildes ^{an} zu verzichten und seinen Rückstellungsantrag zurückzuziehen, wenn ihn der Bund nicht durch Bargeld, sondern durch andere, für den Bund vielleicht nicht mehr interessante Kunstwerke so weit entschädigte, dass er wenigstens einen Teil der Differenz zwischen dem von Hitler erhaltenen Kaufpreis und dem wahren Schätzwert des Gemäldes erhalte. Allerdings müsse ihm durch den Vergleich auch das Recht eingeräumt werden, die Kunstwerke, die er als Entgelt erhält, aus Oesterreich ausführen und auf dem Weltmarkt verwerthen zu dürfen. Minister a.D. Dr. Fleischhacker deutete ferner an, dass er vorläufig über bestimmte ~~Be~~träge überhaupt nicht verhandeln, sondern nur in Erfahrung bringen wolle, ob seitens des BMFY die Prinzipielle Geneigtheit bestene, auf Grund dieses Vorschlages in weitere Vergleichsverhandlungen einzutreten. Er wolle absichtlich über diese Sache nicht mit dem Herrn Bundeskanzler oder dem Herrn Bundesminister für Unterricht sprechen, sondern bringe die

Angelegenheit konkreterweise zuerst an den Musealreferenten heran und wolle diesem dadurch die Möglichkeit geben, die entscheidenden Stellen vollkommen objektiv zu informieren.

Referent nahm die Ausführungen zur Kenntnis, sagte Berichterstattung an den Herrn Bundesminister zu, liess sich aber auf eine Diskussion über die Rechtslage und die Aussichten für den Bund, in dem schwebenden Verfahren zu obsiegen, nicht ein, sondern erwähnte bloss, dass ihm zunächst eine Rücksprache mit der Finanzprokuratur über den derzeitigen Stand des Verfahrens notwendig erscheine. Er stellte in Aussicht, dass er bis Ende kommender Woche (19. Juni. d. J.) Dr. Fleischhacker mitteilen werde, ob der Bund sich zu Vergleichsverhandlungen auf der Basis des geschilderten Anbots bereit erkläre. Mit der Finanzprokuratur (Dr. Drimmel) wurde am 9. d. M. Fühlung genommen. Die Finanzprokuratur erklärt dass auf Grund der bisherigen Schriftsätze der Gegenseite und der gesamten Aktenlage die Prozessaussichten für den Bund als durchaus günstig zu beurteilen sind, da eindeutig feststehe, dass das Bild dem szt. Eigentümer keineswegs mit Gewalt oder Drohungen abgerungen wurde, sondern von ihm vollkommen freiwillig nach Durchführung normaler Verkaufsverhandlungen an den damaligen Reichskanzler Hitler verkauft wurde. Das Bild war somit Privateigentum Hitlers. Die Prokuratur hält jedoch dafür, dass das Angebot Czernins trotzdem in Erwägung gezogen werden könnte, weil doch durch das schwebende Verfahren die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit und damit auch der Besatzungsmächte auf den Rechtsstreit gelenkt werden würde und dadurch die Frage des

Folgt Einlageblatt!

Deutschen Eigentums an dem Bild aufgerollt werden könnte. Bei der bekannten extensiven Interpretation dieses Begriffes durch eine Besatzungsmacht könnte es der Fall sein, dass das Bild auch dann, wenn es dem Bund verbleibt, als Deutsches Eigentum erklärt und seine Ausfolgung begehrt wird.

Abgesehen von dieser Erwägung wird)
 Weiter ist die Frage zu prüfen, ob die österr. Sammlungen und Museen überhaupt in der Lage sind, Kunstwerke von einem so hohen Wert wie sie hier als Entschädigung an Jaromir Czernin in Frage kämen, abzugeben ~~würden könnten~~. Diesbezüglich müsste erst eine entsprechende Anfrage an die unterstehenden Museen und Sammlungen ^{pro foro interno} gerichtet werden. Vorläufig sei nur ^{hier} bemerkt, dass das Bild von Czernin an Hitler 1.8. Millionen ~~Mark~~ = (nach der Umrechnung 1 Mark = 1,50 S) 2.7 Millionen ~~Mark~~, ^{gekostet habe verkauft werden etc.)} Das höchste reelle Angebot an Czernin vor 1938 für den Verkauf des Bildes nach U.S.S. betrug 1 Million Dollar = 10 Millionen Schilling. Müsste also die ganze Differenz in Kunstwerken ausgeglichen werden, so müssten Kunstwerke im Werte von 7.3 Millionen Schilling an Czernin abgegeben werden. Ein solcher Ausgleich kommt natürlich auf keinen Fall in Frage, Es könnte sich hier nur um einen sehr bescheidenen Teilwert handeln.

Zunächst wird das Geschäftsstück im Approbationswege an den Herrn Bundesminister geleitet und dieser gebeten, grundsätzliche Weisungen über die weitere Behandlung der Angelegenheit zu erteilen.

E i n l a g e n !

J. F. Juni 1948.

*Erweitert natürlich
 an das K. K. Museum
 (Gemäldegalerie)*

*Bitte bemerken über
 die an die Kassellische
 K. K. K. Antwort
 geantwortet*

*Herrn
 10*

X

II/6:

Das feindliche Unternehmen würde im Sinne
 des Krieg d. H. Min. verständigt.
 Ein Separat mit der Höhe der
 Ansprüche d. J. G. würde mit dem
 nicht gefordert; dagegen würde die Angeh.
 mit Konten d. Privatkasse besprochen, um
 nicht, daß d. ^{absolut} Privatkasse
 habe, und auf Verpfändungsverhältnis
 einzulassen, weil J. G. bei der jetzt
fortwährenden Verkäuf in A. ohne
 den vollen Wert des Vermögens, wie davon
 und vollwertig RM erhalten haben
 Wenn überhaupt, so könnte seiner
 Meinung nach der Wertunterschied
 nun auf folgende Basis errechnet
 werden:

amerik. Angebot:	8.200.000,-	=	RM 4.000.000,-
erzielte Preis bei			= RM 1.300.000,-
Verkauf an Hitler:			<hr/>
Differenz		=	RM 2.700.000,-
		=	S 2.250.000,-
20% davon		=	S 450.000,-

Conting. Bill XII, 507 - 4/4/48 n. 26.7 18

v. B. Belatta, v. Koozifunabha in Koozifunabha